

Reglement

REGLEMENT ÜBER DIE KATASTROPHENVORSORGE

In Kraft seit: 30. Oktober 1979

§ 1 Zweck

Das vorliegende Reglement stellt die Gemeindeführung und ihre Verwaltungstätigkeit in Zeiten von Katastrophen und kriegerischen Ereignissen sicher.

Es regelt die in einer Katastrophenorganisation der Gemeinde zu treffenden behördlichen Massnahmen, um drohende Gefahren gegen Leib und Leben, Sachwerte und Umwelt zu verhüten, zu beseitigen oder zu mindern.

§ 2 Aufgaben des Gemeinderates

Der Gemeinderat stellt in Friedenszeiten und nach Allgemeiner Kriegsmobilmachung (AKMob) im wesentlichen sicher:

- a) Funktion des Gemeindestabes im Katastrophenfall;
- b) Katastrophenorganisation der Gemeinde, unter Berücksichtigung der aus der geographischen Lage sich ergebenden Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden;
- c) Bezug eines geschützten Kommandopostens im Katastrophenfall und Aufrechterhaltung der Verbindungen zu über- und untergeordneten Instanzen;
- d) Zivilschutzaufgaben gemäss Art. 2 des Bundesgesetzes über den Zivilschutz vom 23. März 1962 wie
 - Warnung und Alarmierung der Bevölkerung
 - Rettung und Schutz von Personen und Gütern
 - Betreuung von Verletzten und Obdachlosen
 - Kulturgüterschutz.
- e) Feuerwehrwesen gemäss §§ 77 ff des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe vom 24. September 1972 wie
 - Brandschutz und Brandbekämpfung
 - Einsatz bei Elementarereignissen.
- f) Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung in Zusammenarbeit mit den Polizeiorganen gemäss §§ 1 ff des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 26. März 1961.
- g) Funktionsfähigkeit der öffentlichen Dienste wie
 - Information der Behörden und der Bevölkerung
 - Wasserversorgung
 - Energieversorgung
 - Abwasserbeseitigung
 - Kehrlichtbeseitigung
 - Tierkadaverbeseitigung
 - Unterhalt der Verkehrswege
 - Bestattungswesen.
- h) Öffentliche Hygiene Art. 1 ff des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 18. Dezember 1970:
 - Schutz vor und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, Epidemien und Tierseuchen.
- i) Kriegswirtschaftliche Massnahmen.
- k) Übernahme von Aufgaben, die normalerweise in die Zuständigkeit der Kantone oder Amteien fallen und bei einem Notstand delegiert werden.

- l) Zusammenarbeit mit der Armee, insbesondere bei
 - Requisitionen
 - Zuweisung von Räumlichkeiten
 - militärische Hilfeleistungen (Einsatz von Spezialtruppen)
- m) Ausführung von Aufgaben der Gesamtverteidigung auf Anordnung des kantonalen Katastrophenstabes.
- n) nachbarliche Hilfeleistungen.
- o) weitere sinngemässe Aufgaben.

§ 3 Gemeindestab / Zusammensetzung

- der Gemeindepräsident oder ein Mitglied des Gemeinderates (Vorsitzender)
- der Gemeindeschreiber (Protokollführer)
- der Feuerwehrkommandant
- der Ortschef
- ein Polizeibeamter

Ferner können dem Gemeindestab beigegeben werden:

- der Bauverwalter
- der Brunnenmeister
- der Wegmacherchef
- der Präsident der Gesundheitskommission
- der Präsident des Samaritervereins

§ 4 Aufgaben des Gemeindestabes

Der Gemeindestab übernimmt in Friedenszeiten:

- a) Planung der Massnahmen für Katastrophenfälle in Friedens- und Kriegszeiten.
- b) Einleitung von Sofortmassnahmen und Bewältigung von Katastrophenfällen in Verbindung mit dem kantonalen Beauftragten resp. dem Amtei- oder kantonalen Katastrophenstab.

Er übernimmt nach Auslösen einer allgemeinen Kriegsmobilmachung:

- a) Koordination der verbleibenden personellen und materiellen Mittel (Zivilschutz und übrige Mittel).
- b) Einleitung von Sofortmassnahmen und Bewältigung von Katastrophenfällen zufolge kriegerischer Ereignisse oder anderer Ursachen, in Verbindung mit dem kantonalen Beauftragten, resp. dem Amtei- oder kantonalen Katastrophenstab.
- c) Zusammenarbeit mit der Armee.
- d) Übernahme von Aufgaben übergeordneter Stellen im Delegationsfall.

§ 5 Katastrophenmässige Beurteilung der Gemeinde

Der Gemeindestab nimmt in Anlehnung an die generelle Zivilschutzplanung eine katastrophenmässige Beurteilung der Gemeinde vor und erstellt einen Plan nach folgenden Kriterien:

- Brand- und Trümmergefahr (für öffentliche Gebäude, Schulhäuser, Heime, Spitäler, Industrie- und Gewerbebetriebe, Wald u.a.).
- Überschwemmungs-, Überflutungs- und Gewässerverschmutzungsgefahr.
- Erdrutsch- und Bergsturzgefahr.
- kritische Verkehrslagen (Strasse, Schiene, Luft)
- technische Gefahren (Fabrikation und gewerbsmässige Verwendung von brennbaren, explosiven und giftigen Stoffen oder Handel mit solchen).

§ 6 Ausrüstung

Die persönliche Ausrüstung des Gemeindestabes entspricht derjenigen des Zivilschutzes.

Das Korpsmaterial und die persönliche Ausrüstung werden vom Zivilschutz zur Verfügung gestellt und verwaltet.

§ 7 Mittel

Ein Verzeichnis der einzelnen sowie der fremden personellen und materiellen Mittel ist in die Katastrophendokumentation der Gemeinde aufzunehmen.

§ 8 Aufgebot / Anforderung

Für Aufgebote der Angehörigen der Feuerwehr, Polizei und des Zivilschutzes gelten die einschlägigen Weisungen.

Für das Aufgebot weiterer verfügbarer Personen und Organisationen ist im Katastrophenfall für die Dauer von längstens 20 Tagen der Regierungsrat, für länger dauernde Aufgebote der Kantonsrat zuständig (§ 4 Katastrophenvorsorgegesetz).

Zur Anforderung nachbarlicher Hilfe hat der Gemeindestab mit dem kantonalen Beauftragten bzw. mit dem kantonalen Katastrophenstab Verbindung aufzunehmen (vorbehalten bleiben bestehende Regelungen der Stützpunkthilfe der Feuerwehr).

Hilfeleistungen der Armee sind in Friedenszeiten über den Regierungsrat, nach einer allg. Kriegsmobilmachung über den kantonalen Katastrophenstab anzufordern.

§ 9 Rechte und Pflichten der Helfer

Die Dienstpflicht der Einsatzformationen der Feuerwehr, Polizei und des Zivilschutzes ist in der einschlägigen Gesetzgebung geregelt.

Weitere Personen und Helfer aus Vereinen und anderen Organisationen erfüllen ihre Pflicht aufgrund der Anordnungen der zuständigen Gemeindebehörden.

Entschädigung und Versicherung richten sich nach §§ 21 ff der Verordnung zum Katastrophenvorsorgegesetz vom 6. September 1977.

§ 10 Finanzielle Mittel

Im Katastrophenfall ist der Gemeindestab befugt, Aufwendungen für Hilfeleistungen bis zu einem Betrag von CHF 20'000.00 zu tätigen.

Werden grössere Aufwendungen erforderlich, ist der Gemeinderat berechtigt, die nötigen Kredite in abschliessender Kompetenz zu bewilligen. Er hat die Gemeindeversammlung bei nächstmöglicher Gelegenheit über die getroffenen Massnahmen und die aufgewendeten Mittel zu orientieren.

§ 11 Ausbildung

Der Gemeindestab ist für die Ausbildung seiner Organe zuständig. Er bestimmt dafür einen oder mehrere Verantwortliche.

Der Vorsitzende setzt jährlich mindestens eine Übung oder einen Rapport des Stabes an.

Der Vorsitzende und die Dienstchefs der Fachbereiche im Gemeindestab werden, unter Anleitung des kantonalen Katastrophenstabes, ausgebildet.

§ 12 Benützung von fremdem Eigentum; Sach- und Landschäden

Die Benützung von fremdem Eigentum (Grundstücke und Gebäude) und die Entschädigung für Land- und Sachschäden richten sich nach den Zivilschutzvorschriften, der Feuerwehrgesetzgebung und den Bundesvorschriften betreffend militärische Entschädigungen. (Beschluss der Bundesversammlung über die Verwaltung der schweizerischen Armee vom 30. März 1949).

In Zeiten aktiven Dienstes findet die Verordnung über die Requisition vom 3. April 1968 sinngemäss Anwendung.

§ 13 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach seiner Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident: Max Gerber

Der Gemeindeschreiber: Charles Vuattoux

Genehmigt gemäss:

Gemeinderatsbeschluss vom 20. August 1979

Gemeindeversammlungsbeschluss Nr. 71 vom 24. September 1979

Regierungsratsbeschluss Nr. 5918 vom 30. Oktober 1979

ZENTRALE DIENSTE

Hauptstrasse 33

Postfach

4143 Dornach

Telefon: 061 706 25 00

eMail: info@dornach.ch

Gedruckte Ausgaben des Reglements können auf der Website der Gemeinde Dornach bestellt werden. Beim Bezug grosser Auflagen können die Unkosten verrechnet werden.

www.dornach.ch